

Gemeinde Reilingen  
Rhein - Neckar - Kreis



## S A T Z U N G

über den Bebauungsplan

1. Änderung „ Viehtrieb II“ , 1. Abschnitt

Aufgrund der §§ 1,2, 2 a, 8 ff. des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 ( BGBl. I S. 2256), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6. Juli 1979 ( BGBl. I S. 949 ), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke ( Baunutzungsverordnung des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau ) in der Fassung vom 15. September 1977 ( BGBl. I S. 1763) und des § 4 der Gemeindeordnung für Baden - Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 ( GBl. 1983 S. 578 ) in Verbindung mit den §§ 111 und 112 der Landesbauordnung für Baden - Württemberg in der Fassung vom 20. Juni 1972, zuletzt geändert am 12. Februar 1980 ( GBl. 1980 S. 116) hat der Gemeinderat am

den Bebauungsplan

1. Änderung „ Viehtrieb II“ , 1. Abschnitt, als **S a t z u n g** beschlossen.

### § 1

#### Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Festsetzung im Plan ( § 3 ) .

### § 2

#### Inhalt der Änderung

Die Ziff. 2.1.4 der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen gem. § 111 LBO wird wie folgt geändert :

„ Der Schnittpunkt der Außenwand mit der Sparrenoberkante darf nicht höher als 3,80 m über der Oberkante des Fußbodens des letzten Vollgeschosses liegen “ .

Die nachfolgenden Bestimmungen dieser Kennziffer bleiben unverändert .

**§ 3**

**Bestandteil des Bebauungsplans**

Bestandteil der Änderung ist der Bebauungsplan „Viehtrieb II“, 1. Abschnitt mit schriftlichen Festsetzungen und Zeichenerklärung vom 05. November 1982 ( rechtskräftig seit 17.2.1983 ).

**§ 4**

**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 112 LBO handelt, wer den aufgrund von § 111 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt .

**§ 5**

**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung der erteilten Genehmigung in Kraft.

Reilingen, den -6. Feb. 1984



Der Bürgermeister :

Müller

Rhein-Neckar-Kreis  
Gemeinde Reilingen

B E G R Ü N D U N G  
(§ 9 Abs.8 BBauG)

zur Änderung des am 04. Februar 1983 genehmigten und am 17. Februar 1983 rechtswirksam gewordenen Bebauungsplan "Viehtrieb II", erster Abschnitt

Auf Beschluß des Gemeinderats vom 21. November 1983 sollen die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen gemäß § 111 LBO geändert werden.

Die Ziffer 2.1.4 erhält folgende Neufassung:

"Der Schnittpunkt der Außenwand mit der Sparrenoberkante darf nicht höher als 3,80 m über der Oberkante des Fußbodens des letzten Vollgeschosses liegen".

Die nachfolgenden Bestimmungen dieser Kennziffer bleiben unverändert.

Die bisherigen Bestimmungen zur Dachgestaltung ließen nur einen eng begrenzten Dachgeschoßausbau zu. Mit seinem Beschluß folgt der Gemeinderat zahlreichen Änderungswünschen und Befreiungsanträgen aus Bauherren- und Architektenkreisen.

Reilingen, den -6. Feb. 1984

Der Bürgermeister:

